

2026

Konformitätsbestätigung

Unbedenklichkeitserklärung für die bezogenen Produkte

PET Schrumpfkapseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne des LFGB werden Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken als Bedarfsgegenstände bezeichnet.

Hierzu sind Kapseln, wie Sie von uns vertrieben werden, nicht vorgesehen, sondern dienen als Zier-, Originalitäts-, Dichtungs- oder Sicherheitsverschlüsse. Bei den von uns verschickten Kapseln und deren Verpackung handelt es sich um sekundäre Verpackungsmittel.

Sie entsprechen der europäischen Rahmenverordnung 1935/2004/EG vom 27.10.2004, der EG-Richtlinie 10 / 2011 vom 14.01.2011 zuletzt geändert durch EU 2018 / 831, sowie der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.12.1997. Zusätzlich erfüllen die Produkte die Anforderungen der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und ihren Ergänzungen 99/42/EG, 99/177/EG, 2004/12/EG und 2005/20/EG. Die Herstellung wurde nach den GMP Regularien der Verordnung EU 2023 / 2006 ausgeführt. Die zur Herstellung dieser Produkte verwendeten Monomere und Additive sind in der EU-Richtlinie 2002/72/EG vom 06.08.2002, einschließlich ihrer Ergänzungen, die in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft implementiert sind, gelistet. Daher ist die Verwendung dieser Substanzen in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union erlaubt.

Die Produkte der von uns eingesetzten Farbserien sind entsprechend der Farbbasis und bei entsprechender Pigmentauswahl für die Bedruckung von primären Lebensmittelverpackungen geeignet.

Für die von uns zum Verpacken eingesetzten Kartonagen werden keine Schadstoffe und/oder Substanzen wie Fluorkohlenwasserstoffverbindungen, Chlor, aktive Chemikalien, Grundwasser gefährdende Substanzen, Krankheitserreger, Giftstoffe, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel und Schwermetalle eingesetzt.

Unser Lieferant arbeitet nach der EG-Richtlinie 2004 / 12 / EG. Die Summe der Schwermetallgehalte unserer eingesetzten Rohstoffe beträgt max. 100 ppm (DIN 38406). Damit entsprechen sie den Forderungen der CONEG Regulation und der europäischen Verpackungsrichtlinie 2004 / 12 / EG. Die von uns vertriebenen Produkte entsprechen der VO EG 95 / 2001.

Betreffend der REACH Verordnung können wir Ihnen nach Rücksprache mit unseren Lieferanten folgendes mitteilen: Keiner der in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe wird nach Aussage unserer Lieferanten zur Herstellung unserer Produkte verwendet oder absichtlich hinzugefügt. Die Gegenwart von ubiquitären Spuren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weder Rohstoffe noch unsere Fertigprodukte werden auf das Vorhandensein der benannten Stoffe untersucht.

Ich hoffe Ihnen hiermit geholfen zu haben und stehe Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Bodensteiner, Geschäftsführer